

BEKANNTMACHUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN UND DER STADT KREUZTAL

Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 c Soldatengesetz

Gemäß § 58 c Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) widersprochen haben.

Gemäß § 36 Absatz 2 des BMG wird durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hingewiesen, dass betroffene Personen der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 C Soldatengesetz widersprechen können.

Siegen und Kreuztal, 1. Oktober 2025

Universitätsstadt Siegen
Der Bürgermeister

Stadt Kreuztal
Der Bürgermeister

gez.

gez.

Mues

Kiß